
BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

und der

Deutsche Immobilien Leasing GmbH

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

1. der Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30 000,

(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der Deutsche Immobilien Leasing GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 28176,

(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ und gemeinsam mit der Organträgerin als die „Parteien“ bezeichnet).

Die Parteien vereinbaren was folgt:

§ 1 LEITUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die Organträgerin wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der Organgesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Die Organträgerin wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die Organgesellschaft oder deren Organe gegen die Ihnen durch das KWG auferlegten Pflichten verstoßen würde(n).
- 1.2 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Die Organträgerin wird der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde.
- 1.3 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Ausgeschlossen ist auch eine Weisung der Organträgerin an die Geschäftsführung der Organgesellschaft, den bestehenden Gewinnabführungsvertrag vom 27. März 1992, geändert am 22. März 2010, zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 3 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 3.2 Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- 3.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kann der Vertrag jederzeit schriftlich zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.

§ 4 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Frankfurt am Main, den 18. März 2014

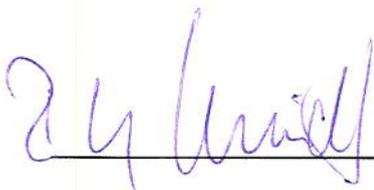
Deutsche Bank Aktiengesellschaft

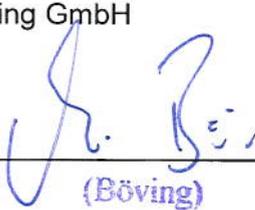




Düsseldorf, den 21. März 2014

Deutsche Immobilien Leasing GmbH





(Böving)